

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.05.1975

Geschäftszahl

0379/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1768/73 E 14. Jänner 1975 RS 1

Stammrechtssatz

Die Nachholung der Begründung eines mit Beschwerde nach Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG bekämpften Verwaltungsaktes in der gemäß § 36 VwGG erstatteten Gegenschrift enthebt die Behörde weder ihrer Verpflichtung, Parteigehör zu gewähren (§ 45 Abs 3 AVG), noch der Verpflichtung, ihren Bescheid in einer nachprüfenden Kontrolle durch den VwGH zugänglichen Weise hinreichend zu begründen (§ 58 Abs 2 AVG und § 60 AVG).